

Antrag

Initiator*innen: Bundesvorstand (beschlossen am: 12.05.2022)

Titel: „Barrierefreiheit und Satzung“ - Antrag auf
Satzungsänderung durch Erweiterung des §11
zur Teilhabe von Mitgliedern

Antragstext

1 Die Bundesversammlung möge beschließen, den folgenden Absatz zur Satzung am Ende
2 des §11 hinzuzufügen, somit erhält der §11 einen neuen Unterpunkt (3):

3 (3) Bei Veranstaltungen der Organe des VCP ist hinsichtlich der Zugänglichkeit
4 und Kommunikation für die Teilhabe der Teilnehmer*innen Sorge zu tragen.

Begründung

Aufgrund des Quorumsantrags „Barrierefreiheit der Satzung“ auf der 51. Bundesversammlung wurde die Satzung und die Geschäftsordnung der Bundesversammlung und des Bundesrats auf Barrieren geprüft.

Es wurden verschiedene Barrieren identifiziert und mögliche Lösungen diskutiert. Eine allgemeine Passage zur Teilhabermöglichkeit erscheint als die sinnvollste Lösung. Dies liegt darin begründet, dass die Änderung oder Erweiterung einzelner Passagen, die Barrieren aufweisen, die Satzung deutlich verlängern würde und sehr wahrscheinlich doch Barrieren enthalten sind, an welche nicht gedacht wurde. Eine Festsetzung auf einzelne Barrieren würde zu immer wieder neu zu diskutierenden Satzungsänderungen führen, sobald neue Barrieren identifiziert werden.

Genauso ist es wichtig, die Teilhabe der Teilnehmer*innen auf alle Veranstaltungen der Organe des VCP auszuweiten. Der eigentliche Arbeitsauftrag an die Bundesleitung durch den BV-Antrag im letzten Jahr 2021 bezog sich nur auf die Organe Bundesversammlung und Bundesrat, so wurde dies auch in Bundesleitung und Bundesrat weiter diskutiert und beraten. Im weiteren Verlauf der Auseinandersetzung zur Thematik

„Barrierefreiheit und Satzung“ macht jedoch eine allgemeine Erweiterung auf alle Organe des Bundes Sinn.

Der aktuell vorliegende Antragstext erweitert die Teilhabe auf alle Veranstaltungen der Organe des VCP (Organe des VCP sind: die Bundesversammlung, der Bundesvorstand, die Bundesleitung, der Bundesrat der Ombudsrat).

Aus diesem Grund sprechen wir uns, für eine Lösung aus, die es den verantwortlichen Personen (Veranstaltungsleitungen), in direkter Rücksprache/Absprache mit unserer Bundeszentrale ermöglicht, flexibel auf die möglichen Bedarfe der Teilnehmer*innen einzugehen. Diese können beispielsweise Gebärdendolmetschung, rollstuhlgerechte Räumlichkeiten, Anpassungen der Abstimmungsmöglichkeiten oder Kinderbetreuung etc. sein.

Die Bedarfe werden mit den Veranstaltungsleitungen, und über diese, in Rücksprache mit der Bundeszentrale besprochen und müssen nicht immer vorgehalten werden. Benötigte Bedarfe zur Teilhabe können bereits bei der Anmeldung abgefragt werden. So wird sichergestellt, dass Veranstaltungsleitungen und aus organisatorischen Gründen auch die Bundeszentrale rechtzeitig informiert sind und dafür sorgen können, dass eine Teilnahme und Teilhabe individuell ermöglicht wird.

Darüber hinaus empfehlen wir eine zeitnahe Erstellung eines Handouts für Veranstaltungsleitungen, welches bereits erste Tipps und Lösungsvorschläge zur Orientierung und Umsetzung anbietet. Dies wäre ein konkreter Arbeitsauftrag an den Bundesversammlungsvorstand zusammen mit weiteren Personen aus Organen der Bundesebene. Ebenso sollten sich Bundesvorstand/Bundesleitung und der Bundesrat bei der Haushaltsaufstellung über potenzielle Zusatzkosten bei z.B. einer benötigten Gebärdendolmetschung als gemeinsame Bundesführung des Verbandes Gedanken machen. Denn nur wenn wir uns als Verband Resort übergreifend mit „Barrierefreiheit“ auseinandersetzen, können wir stets besser werden und unsere Themen/Inhalte lebendig werden lassen.

Antrag

Initiator*innen: VCP-Bundesleitung & VCP-Bundesrat (beschlossen am: 24.04.2022)

Titel: Anpassung der Ziele der Pfadfindung

Antragstext

1 Die Zielsetzungen des Beschlusses der 48. Bundesversammlung „Ziele für die
2 Handlungsfelder der Pfadfindung“ werden im Rahmen des Entwicklungsprozesses des
3 VCP an die Verbandsrealitäten, -möglichkeiten und -ressourcen angepasst.

4 Darauf basierend beschließt die Bundesversammlung eine Fokussierung auf
5 folgendes Pfadfindungsziel:

6 Wir sind ein wachsender Verband. In 2032 haben wir 20.000 mehr Mitglieder in
7 unseren Gruppen vor Ort im Vergleich zu 2022.

8 Die weiteren Ziele, die im Rahmen des Verbandsentwicklungsprozesses beschlossen
9 wurden und den Charakter der Pfadfindung abbilden, können in das Erreichen des
10 Wachstumsziels einfließen und werden durch eine erhöhte Mitgliederzahl indirekt
11 mitgefördert.

12 Die verschiedenen Aktivitäten auf Bundesebene richten sich an diesem Ziel aus.
13 Mit der Umsetzung des Ziels wird die Bundesleitung beauftragt. Sie bezieht
14 hierbei den Bundesrat ein.

Begründung

Die strategischen Ziele der Pfadfindung wurden im Jahr 2018 durch die 48. Bundesversammlung mit dem Beschluss „Ziele für die Handlungsfelder der Pfadfindung“ festgelegt. Die Aktivitäten der Bundesebene

sollen sich an ihnen ausrichten und konkrete Zielbilder für ihre Arbeit darstellen. Bereits mit ihrem Beschluss wurde jedoch festgehalten, dass eine Reflektion der Ziele stattfinden kann und soll. So kann überprüft werden, ob der Verbandsentwicklungsprozess eine Strategie darstellt, welche den sich ändernden äußeren und inneren Einflussfaktoren gerecht wird und dabei hilft, das Wesentliche im Blick zu behalten.

Zur Halbzeit des Verbandsentwicklungsprozesses wurden daher Umfragen zur Pfadfindung im Bundesrat und Diskussionen in der Bundesleitung angestoßen. In Kombination mit der objektiven Fortschrittsmessung der Steuerungsgruppe, die das Erreichen der Pfadfindungsziele nicht als realistisch einstuft, hat sich daraus ergeben, dass die beschlossenen Zielsetzungen der Pfadfindung nicht im gesteckten Zeitrahmen erreicht werden können. Diese Erkenntnis wurde trotz vielfältiger Maßnahmen auf Bundes- und Landesebene bereits auf der 51. Bundesversammlung veröffentlicht. Realistische Zielsetzung werden jedoch in unterschiedlichsten theoretischen Ansätzen zur Organisationsentwicklung als elementar für ein gelingendes Projekt bezeichnet. So müssen Ziele, um überhaupt erreichbar und überprüfbar zu sein, nach dem SMART-Modell nicht nur spezifisch, messbar, aktiv beeinflussbar und terminiert, sondern insbesondere auch realistisch sein.

Die Bundesleitung hat daher unterschiedliche Handlungsoptionen überprüft, um die beschlossenen Anforderungen des Verbandsentwicklungsprozesses mit den vorhandenen Ressourcen realistisch erreichen zu können. Dabei wurden der Bundesrat und die Steuerungsgruppe Pfadfindung miteinbezogen. Nach Überprüfung aus unterschiedlichen Gründen nicht in die engere Auswahl gekommen sind dabei ein Aufstocken der Ressourcen, eine stärkere „Verpflichtung“ der VCP-Länder, eine Priorisierung der Pfadfindung vor dem Tagesgeschäft, Verschieben des Zieldatums oder auch eine Fokussierung auf Jahresziele:

- Eine Aufstockung der eingesetzten Ressourcen bedeutet eine Aufstockung des Haushalts, für welche die vorhandenen Mittel des VCP nicht ausreichen.
- Nach den erhaltenen Rückmeldungen aus dem Bundesrat sind auch die VCP-Länder aktuell nicht in der Lage der Pfadfindung eine höhere Priorität einzuräumen und so einen größeren Anteil am Erreichen der verbandsweiten Ziele zu leisten.
- Eine stärkere Priorisierung der Pfadfindung auf Bundesebene zu Lasten des „Tagesgeschäfts“ ist nicht möglich. Das „Tagesgeschäft“ sichert die Grundlagen und garantiert die Erfüllung der Mindestanforderungen des Verbands. Ein Beschneiden dieser Ressourcen kann sich auf die Arbeitsfähigkeit des VCP auswirken.
- Ein, für alle im Jahr 2018 beschlossenen Pfadfindungsziele, gemeinsamer und realistischer Zeitrahmen würde sich über einen sehr langen Zeitraum erstrecken. Viele Personalwechsel in der Zwischenzeit können den Verlust bzw. das Vergessen der ursprünglichen Idee der Pfadfindung bedeuten. Zudem ändern sich die äußeren und inneren Einflüsse über einen so großen Zeitraum signifikant, sodass neue Prioritäten die Pfadfindungsziele redundant machen können.
- Auch eine reine Priorisierung auf jeweils einzelne „Jahresziele“ ist nicht zu raten. Die Ziele der

Pfadfindung können nicht separat voneinander bearbeitet und betrachtet werden. Zudem benötigen die Pfadfindungsziele eine kontinuierliche Arbeit auch über den gesteckten Zeitrahmen hinaus, um nachhaltig etabliert zu werden.

Dagegen ist ein Anpassen der beschlossenen Ziele eine Handlungsoption, welche sowohl realistische Zielsetzungen beinhaltet als auch mit den vorhandenen Ressourcen stemmbar ist. Mit einer realistischen Zielsetzung können Ressourcen geschont und zielgerichtet eingesetzt werden. Realistische Erwartungshaltungen an alle Verantwortungsträger*innen und Ebenen des Verbands führen gleichzeitig zu mehr Erfolgserlebnissen und einer gesteigerten Motivation zur Mitwirkung.

Das übergeordnete Ziel „Wachstum“ wurde nicht nur am häufigsten auf den Regionalkonferenzen als besonders erstrebenswert genannt. Es deckt auch die meisten Bereiche der Pfadfindung ab, sodass viele Intentionen und Absichten der ursprünglichen Ziele und damit der Handlungsfelder in ihm aufgehen bzw. ihre Bearbeitung notwendig ist, um Wachstum zu ermöglichen. Beispielsweise geht ein signifikantes Ansteigen der Mitgliederzahlen einher mit dem Erschließen neuer Zielgruppen. Stichworte sind hier unter anderem eine vielfältigere Mitgliedsstruktur oder auch eine verstärkte Einbindung von Erwachsenen in Leitungsfunktionen. Gleichzeitig ist etwa ein starker Verband mit solider Finanzierung und klarer Aufgabenverteilung Grundlage für nachhaltiges Wachstum. So fließen auch viele weitere Ziele des Verbandsentwicklungsprozesses, wie sie von der 48. Bundesversammlung beschlossen wurden, in das Erreichen des Wachstumsziels ein bzw. werden durch eine erhöhte Mitgliederzahl mitgefördert. Dennoch kann auf Basis des Grundsatzes „Qualität vor Quantität“ eine klare Fokussierung und Allokation von finanziellen und zeitlichen Ressourcen stattfinden. In der Kommunikation dieses Ziels nach innen und außen sollte dabei darauf Wertgelegt werden, dass es nicht um „Wachstum um jeden Preis“ geht, sondern dies immer auch im Zusammenhang mit qualitativem Wachstum steht. So wird der Verband nachhaltig gestärkt und zukunftsfähig gemacht.

Rieneck, den 24.04.2022

Antrag

Initiator*innen: VCP-Bundesleitung & VCP-Bundesrat (beschlossen am: 24.04.2022)

Titel: **Anpassung des Beschlusses der 48. Bundesversammlung zum „Einsetzen einer Steuerungsgruppe „Pfadfindung““**

Antragstext

1 Der Beschluss zum "Einsetzen einer Steuerungsgruppe „Pfadfindung“" der 48.
2 Bundesversammlung wird mit sofortiger Wirkung wie folgt geändert:

3 Zur Unterstützung des Verbandsentwicklungsprozesses wird bis zu seinem Abschluss
4 eine Steuerungsgruppe „Pfadfindung“ eingesetzt. Diese Gruppe setzt sich zusammen
5 aus:

- 6 • 1 bis 2 Bundesleitungsmitglieder, die von der Bundesleitung berufen werden
- 7 • 1 bis 2 Bundesratsmitglieder, die vom Bundesrat berufen werden
- 8 • 1 Mitglied der Bundeszentrale, das von der Bundeszentrale berufen wird
- 9 • bis zu 3 weiteren sachkundige Personen, die von der Steuerungsgruppe
10 berufen werden können.

11 Die Steuerungsgruppe misst den Fortschritt des Verbandsentwicklungsprozesses und
12 berichtet jährlich der Bundesversammlung über den aktuellen Stand bis zum
13 bereits verabschiedeten Zeithorizont. Zusätzlich agiert die Steuerungsgruppe als
14 „Gedächtnis der Pfadfindung“ und vermittelt bei Wechseln im Bundesrat und der
15 Bundesleitung neuen Mitarbeiter*innen die grundlegenden Ideen und Konzepte

hinter der Pfadfindung.

Begründung

Der aktuell gültige Beschluss überträgt der Steuerungsgruppe Pfadfindung operativ-strategische Aufgaben und Kompetenzen in der inhaltlichen Arbeit des Verbands. Diese obliegt laut Satzung der Bundesleitung und dem Bundesrat, so dass eine Überschneidung der Verantwortungsbereiche vorliegt. Im Zusammenspiel mit der beschlossenen Zusammensetzung der Steuerungsgruppe, welche insbesondere den Delegierten aus Bundesleitung und Bundesrat eine umfangreiche Doppel- bzw. Mehrfachbelastung zuweist, ist eine Anpassung des formalen Beschlusses an die realen Möglichkeiten und Kompetenzen der Steuerungsgruppe notwendig.

Rieneck, den 24.04.2022

Antrag

Initiator*innen: Bundesvorstand (beschlossen am: 09.05.2022)

Titel: Änderung der „Haushalts- und Finanzordnung“
sowie der „Reisekostenordnung“

Antragstext

1 Folgende Änderungen der Haushalts- und Finanzordnung sind zu beschließen:

2 Seite 1, Einleitung, Absatz 3:

3 ... Grundsätze kaufmännischer Buchführung...

4 Seite 1, Punkt 1, Absatz 2

5 Zur Vorlage bei kirchlichen Gremien legt die Bundesgeschäftsführung in
6 Abstimmung mit der Schatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister des VCP der EKD über
7 die aej (Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Jugend) einen Haushaltsplanentwurf
8 vor. Dieser wird in der von der EKD vorgegebenen Form erstellt.

9 Seite 1, Punkt 1.1, Absatz 2

10 Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen vor ihrer Leistung der
11 Genehmigung der Schatzmeisterin bzw. des Schatzmeisters. Werden erhebliche
12 Änderungen des Haushaltes erforderlich erfolgt die Aufstellung eines
13 Nachtragshaushaltes.

14 Seite 1, Punkt 1.1, Absatz 3

15 Ist bei Beginn des Haushaltsjahres der Haushaltsplan noch nicht beschlossen, so

16 dürfen bis zur Festlegung des neuen Haushaltsplanes nur die Ausgaben getätigt
17 werden, die bei sparsamer Verwaltung notwendig sind, um die bestehenden eigenen
18 Einrichtungen im geordneten Gang zu halten die rechtlichen Verpflichtungen zu
19 erfüllen und um die notwendigen Gremiensitzungen in der regulären Form
20 durchzuführen.

21 Seite 2, Punkt 3,

22 Die Buchhaltung wird in der VCP-Bundeszentrale geführt. Es erfolgt keine Buchung
23 ohne Beleg. Ersatzbelege werden nur in Ausnahmefällen akzeptiert. Die Belege
24 sind auf DIN A 4 Papier oder in digitaler Form einzureichen. Rechnungen sind auf
25 den VCP ausstellen zu lassen.

26 Seite 3, Punkt 7

27 Für die laufende Budgetverwaltung ist eine zeitnahe Abrechnung unerlässlich.
28 Sämtliche Abrechnungen sind spätestens sechs Wochen nach der jeweiligen
29 Veranstaltung abzurechnen bzw. spätestens zum 31.01. eines Jahres für das
30 abgelaufene Jahr.

31 Seite 3, Punkt 10.1

32 Der Jahresabschluss ist zeitnah nach kaufmännischen Gesichtspunkten fertig zu
33 stellen. Er bezieht sich auf den jährlichen Haushaltsplan und in dem jeweiligen
34 Haushaltsjahr angeschlossene gesonderte Haushalte. Der Jahresabschluss wird
35 durch einen externen Wirtschaftsprüfer bzw. eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
36 geprüft. Das Prüfungsergebnis ist von der Bundesversammlung entgegenzunehmen.

37 **ÄNDERUNGEN IN DER REISEKOSTENORDNUNG**

38 Seite 1 Punkt 1, Absatz 2

39 Die Reisekostenabrechnung ist einschließlich der Originalbelege unverzüglich
40 nach Beendigung der Dienstreise an die Bundeszentrale zu übersenden.
41 Reisekostenabrechnungen für Reisen, die länger als sechs Wochen zurück liegen,
42 werden zurückgewiesen, wenn nicht zwingend notwendige Gründe für die verspätete
43 Abrechnung vorliegen. Alle Abrechnungen müssen spätestens bis zum 31. Januar des
44 Folgejahres in der Bundeszentrale eingegangen sein.

45 Seite 1, Punkt 1, Absatz 3

46 Erfolgt die Reisekostenabrechnung persönlich während der Durchführung einer
47 Veranstaltung des VCP, so ist auch die Einreichung von Kopien der Bahnfahrkarten
48 oder die Übersendung in digitaler Form möglich. Mit der Bestätigung der
49 sachlichen Richtigkeit wird auch die Übereinstimmung der Kopien mit den
50 Originalbelegen bestätigt.

Begründung

Im Rahmen einer notwendigen formalen Änderung wurde eine Aktualisierung der gesamten Haushalts- und Finanzordnung durchgeführt. Gleichzeitig wurde festgestellt, dass die Vorgaben in der „HH- und Fi. Ordnung“ vom Wortlaut der „Reisekostenordnung“ abweichen. Somit ist eine Anpassung vorzunehmen.

Seite 1, Einleitung, Absatz 3: Begründung: Den Begriff „Grundsätze kaufmännischer Haushaltsführung“ gelten in dieser Form für Gebietskörperschaften (Städte und Gemeinden). Für Vereine ist der korrekte Begriff „Grundsätze kaufmännischer Buchführung“.

Seite 1, Punkt 1, Absatz 2 Begründung: Der zeitliche Ablauf ist nicht immer zwingend der Februar, somit genügt eine allgemeine Beschreibung des Verfahrens

Seite 1, Punkt 1.1, Absatz 2 Begründung: Hier genügt eine allgemeine Verfahrensbeschreibung, denn die Verantwortung zum Haushalt ist bereits in der Satzung (§21) festgelegt.

Seite 1, Punkt 1.1, Absatz 3 Begründung: Konkretisierung, da diese Sitzungen unter Kostenersparnis Gesichtspunkten auch digital stattfinden könnten.

Seite 2, Punkt 3, Begründung: Konkretisierung, da wir dieses Verfahren jetzt so nutzen um interne Prozesse zu beschleunigen und zu vereinfachen

Seite 3, Punkt 7 Begründung: Vereinheitlichung der Frist mit der Reisekostenordnung und Angabe des wirklich notwendigen Stichtages (31.01.) zwecks Erstellung des Jahresabschlusses.

Seite 3, Punkt 10.1 Begründung: Die Treuhandstelle des Diak. Werkes gibt es nicht mehr. Wichtig für den VCP ist eine externe Prüfung, die mit dieser Formulierung nötig ist, gleichzeitig aber auch mehr Flexibilität bedeutet.

ÄNDERUNGEN IN DER REISEKOSTENORDNUNG

Seite 1 Punkt 1, Absatz 2 Begründung: Vereinheitlichung mit der Haushalts- und Finanzordnung

Seite 1, Punkt 1, Absatz 3 Begründung: Ergänzung des digitalen Weges so wie in der Haushalts- und Finanz

Ordnung

Kassel, den 09.05.2022

TOP8

Antrag

Initiator*innen: Landesversammlung VCP Hessen (beschlossen am:
12.03.2022)

Titel: Schwarzzeltmaterial

Antragstext

- 1 Das Schwarzzeltmaterial des VCP Bundes soll an Untergliederungen verliehen
- 2 werden können.

Begründung

Auf der letzten BV wurde berichtet, dass der Bundesverband sein Schwarzzeltmaterial nicht an Gliederungen verleiht. Anderes Material wird verliehen. Der Bund leiht sich allerdings für Veranstaltungen des Bundes immer wieder Materialien der Landesverbände bzw. bittet diese das Material mitzubringen (z.B. Bundeslager). Deshalb halten wir es nur für gerecht, wenn der Bund sein Material auch den Gliederungen zu Verfügung stellt.

Pfadfinderzentrum Donnerskopf (Bodenrod), den 12.03.2022

Antrag

Initiator*innen: Bundesleitung (beschlossen am: 16.01.2022)

Titel: Ergebnisverwendung 2022

Antragstext

1 Die Bundesversammlung 2022 möge beschließen:

2 Der Bundesvorstand wird ermächtigt, bereits bei der Erstellung des
3 Jahresabschlusses 2022 Maßnahmen zur teilweisen oder vollständigen
4 Ergebnisverwendung i.S.d. § 268 Abs. 1 HGB (d.h. Einstellungen in/Entnahmen aus
5 Rücklagen) vorzunehmen.

Begründung

Der Jahresabschluss des VCP wird nach den Regeln des Handelsgesetzbuches (HGB) aufgestellt, die Prüfung durch die Treuhandstelle der Diakonie Hessen erfolgt nach den Richtlinien des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW).

Das IDW weist darauf hin, dass die Entscheidungsgewalt über die Ergebnisverwendung bei der Mitgliederversammlung eines Vereins liegt (analog zu Kapitalgesellschaften bei der Gesellschafterversammlung). Die Aufgabe, über die Ergebnisverwendung zu entscheiden, kann auch einem anderen Organ übertragen werden. Um sicherzustellen, dass die Bundesversammlung einen geprüften und testierten Jahresabschluss vorgelegt bekommt, empfiehlt deshalb die Treuhandstelle der Diakonie Hessen ausdrücklich, den Bundesvorstand - wie auch in den vergangenen Jahren - zu ermächtigen, einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

Wir bitten um Zustimmung.

Kassel, den xx.xx.2022

Neals Nowitzki Oliver J. Mahn Natascha Sonnenberg

Bundsvorsitzender Bundsvorsitzender Schatzmeisterin

Antrag

Initiator*innen: VCP-Bundesleitung & VCP-Bundesrat (beschlossen am: 05.05.2022)

Titel: Schrittweise Erstellung und Etablierung eines jugendpolitischen Konzepts für den VCP

Antragstext

1 Die Bundesversammlung möge beschließen:

2 Der Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP) e.V. erarbeitet
3 ein jugendpolitisches Konzept. Dieses dient als Basis und Orientierung für
4 politische Positionierungen und Aktionen des VCP. Grundlage ist das
5 jugendpolitische Konzept des Rings deutscher Pfadfinder*innenverbände e.V.
6 (rdp). Die Erarbeitung des VCP-Konzepts liegt in der Verantwortung der
7 Bundesleitung und wird zur Bearbeitung an den*die Generalsekretär*in und den*die
8 hauptberufliche*n Referent*in für Jugendpolitik der Bundeszentrale
9 weitergegeben. Bis zur Verabschiedung des VCP-eigenen Konzepts dient das
10 jugendpolitische Konzept des rdp als Arbeitsgrundlage und Orientierung.

Begründung

Aktuell existiert auf VCP-Bundesebene kein eigenständiges jugendpolitisches Konzept. Der Verband setzt sich über die Arbeitsgemeinschaft der evangelischen Jugend in Deutschland (aej), den rdp und den Deutschen Bundesjugendring (DBJR) an verschiedenen Stellen für die politische Interessensvertretung seiner Mitglieder ein. Er arbeitet mit unterschiedlichen Nicht-Regierungsorganisationen (u.a. united4rescue) zusammen und veröffentlicht gesellschaftspolitische Positionspapiere. Mindestens zwei hauptberufliche Mitarbeiter*innen arbeiten in dem Themenfeld. All dies weist darauf hin, dass sich der VCP als politisch begreift und auch Pfadfinden grundsätzlich eine politische Komponente hat (z. B. verankert in den Ordnungen des VCP „Aufgabe und Ziel“ und „Zum politischen Lernen und Handeln im VCP“).

Eine allgemeine Entscheidungsgrundlage, welche Grundpositionen aufführt und klärt, ist notwendig. So kann das Arbeiten für alle Länder und ihre Untergliederungen in ihren jeweiligen Strukturen vereinfacht werden. Auch Beauftragten in diversen Gremien und Institutionen kann so eine bessere und einheitliche Sprachfähigkeit zu gesellschafts- und jugendpolitischen Themen ermöglicht werden. Beispiele hierfür reichen von der Gemeindeversammlung über Kreisjugendringe bis hin zu Diskussionen mit Bundes- und Landtagsabgeordneten. Aus Sicht der Bundesleitung und des Bundesrats liegt mit dem jugendpolitischen Konzept des rdp ein solches Konzept vor, das sich gut für den VCP übernehmen ließe. Dieses wurde zudem durch den VCP mitverantwortet und war bereits häufig Grundlage unserer Entscheidungsfindungen.

Zugleich möchten wir darauf hinweisen, dass in einigen Themengebieten dieses Konzepts Überarbeitungsbedarf besteht, um den spezifischen Anforderungen des VCP und seiner Verbandsidentität gerecht zu werden. Wir möchten also zunächst das jugendpolitische Konzept des rdp als ein „Basispapier“ für den VCP zur Abstimmung bringen. Dies ist verbunden mit dem Arbeitsauftrag, das Konzept des rdp an die Realitäten und Bedarfe des VCP anzupassen. So müssen wir das Rad nicht neu erfinden und sind dennoch schnellstmöglich besser arbeitsfähig.

Antrag

Initiator*innen: Bundesleitung (beschlossen am: 16.01.2022)

Titel: **Satzungsänderung § 2 (1) – Mitgliedschaft im rdp e.V.**

Antragstext

1 Die Bundesversammlung 2022 möge folgende Satzungsänderung beschließen:

2 In §2 Mitgliedschaften, Absatz (1) werden die Punkte a) und b) zusammengefasst
3 zur Mitgliedschaft im rdp e.V.. Die nachfolgenden Punkte bleiben inhaltlich
4 unverändert, rücken aber in der Aufzählung nach oben (aus c) wird b) usw.):

5 § 2 Mitgliedschaften

6 (1) Der Verein ist Mitglied in folgenden Organisationen:

7 a) Ring deutscher Pfadfinder*innenverbände e.V. (rdp)

8 b) Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland e.V.(aej);

9 c) Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.;

10 d) Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-
11 Waldeck e.V.

Begründung

Im Jahr 2021 erfolgte die Fusion vom [Ring deutscher Pfadfinderverbände](#) (RdP) mit dem [Ring Deutscher](#)

[Pfadfinderinnenverbände](#) (RDP) zum Ring deutscher Pfadfinder*innenverbände e.V. (rdp). Mit der ersten Ringversammlung am 2. Oktober 2021 nahm der neue Dachverband offiziell seine Arbeit auf. Der Ring deutscher Pfadfinderverbände(RdP) und der Ring Deutscher Pfadfinderinnenverbände (RDP) wurden aufgelöst.

Wir bitten um Zustimmung.

Kassel, den xx.xx.2022

Neals Nowitzki Oliver J. Mahn Natascha Sonnenberg

Bundsvorsitzender Bundsvorsitzender Schatzmeisterin

Antrag

Initiator*innen: Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP)
Mitteldeutschland e.V. (beschlossen am: 05.03.2022)

Titel: **Antrag auf Änderung des Vereinsnamens des
VCP**

Antragstext

1 Die Bundesversammlung möge beschließen, den Vereinsnamen des Vereins von
2 „Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP) e.V.“ in „Verband
3 Christlicher Pfadfinder*innen (VCP) e.V.“ zu ändern. Um der Nachhaltigkeit
4 willen wird bestehendes Material nur im Falle einer ohnehin anstehenden
5 Bearbeitung geändert.

Begründung

2018 traf die Bundesversammlung den Beschluss, dass die Bundesleitung sich in ihrer Arbeit mehr mit den Themen „gender“ und „gender equality“ beschäftigen solle. Ein Jahr vorher hatte der Bundesrat beschlossen, dass der VCP fortan die Diversität unserer Gesellschaft auch in unserer Sprache ausdrücken und sichtbar machen sollte. Dafür wurde sich auf die Verwendung des „Gendersternchens“ geeinigt. Seitdem hat sich in dieser Richtung einiges in unserem Verband geändert und, wie wir finden, verbessert. Wir freuen uns, dass der VCP ein für Vielfalt offener und sensibler Verband sein will und sich diesbezüglich an vielen Stellen in die richtige Richtung entwickelt. Im Zuge der gesellschaftlichen Debatte um den sprachlich angemessenen Umgang mit dem Konzept von Gender hat sich der VCP damals entschlossen, das Gendersternchen in seinen aktiven Wortschatz und das VCP-Wording, mit aufzunehmen. Seither reden wir von uns z.B: nicht mehr als Pfadfinderinnen und Pfadfinder, sondern eben von Pfadfinder*innen. Eine der häufigsten Diskriminierungen die sich für queere Menschen ergeben, ist das Nicht-Beachten, Nicht-Mitdenken, Nicht-Ernstnehmen der geschlechtlichen Identität oder der sexuellen Orientierung. Eine Entfernung des binären Namens unseres Verbandes, hin zu einer Öffnung für alle Geschlechter, setzt damit ein klares Zeichen und baut genau diese Diskriminierungsform ab. Denn bei der Gestaltung von Kinder- und Jugendarbeit sollte sich jede Einrichtung, jeder Verband fragen: Beziehe ich mit meinem Angebot alle Kinder

und Jugendlichen mit ein. Dies beginnt mit einer Formulierung die sich auf alle Geschlechtern und damit auf alle Kinder und Jugendlichen bezieht.

Wir gendern doch schon – warum müssen wir denn genau unseren Vereinsnamen ändern?

Unser Verbandsname ist das Repräsentativste, was wir zu bieten haben. Die Wortbildmarke, in der der Vereinsname enthalten ist, wird in allen Publikationen, Ausschreibungen und sonstigen Veröffentlichungen des VCP, der VCP-Länder sowie teils auch der Regionen/Gauen/Bezirken und Stämmen verwendet. Aktuell drücken wir über unseren Vereinsnamen nach außen genau das nicht aus, was wir eigentlich wollen: Diversität und Offenheit für Menschen jenseits des binären Geschlechtersystems.

Doch unser Name besitzt nicht nur eine hohe Außenwirkung, sondern hat auch eine Signalwirkung für unsere Mitglieder. Da dies die angestrebte Realität im Verbandsleben ist, muss auch für den Vereinsnamen gelten: Nicht-binäre Menschen werden ein-, nicht ausgeschlossen.

Welche Nachteile ergäben sich aus einer Änderung des Vereinsnamens?

Die Wortbildmarken, Vorlagen im Schriftverkehr etc. müssten angepasst werden, was jedoch ein verhältnismäßiger Aufwand sein sollte. Um der Nachhaltigkeit willen plädieren wir dafür (wie auch beim Beschluss des BR1702) bestehendes Material nur im Falle einer ohnehin anstehenden Bearbeitung zu ändern.

Könnte es Probleme bei der Eintragung ins Vereinsregister geben?

Davon ist nicht auszugehen. Auch der rdp wird seit der Zusammenfassung des RDP und des RdP in seinem offiziellen Namen gendert: Ring deutscher Pfadfinder*innenverbände e.V.

Welches Genderzeichen ist am sinnvollsten?

Für viele Menschen, die sich sehr intensiv mit der Thematik auseinandersetzen, stellt sich beim Gendern die Frage: Welches Zeichen verwende ich zum Gendern? Diese Frage existierte zum Zeitpunkt des BRBeschlusses von 2017 nicht in dem heutigen Maße, deswegen möchten wir sie an dieser Stelle bewusst aufführen. Denn sie hat insofern Relevanz für diesen Antrag, als dass es perspektivisch nicht sinnvoll wäre, den Vereinsnamen gendergerecht anzupassen, wenn der VCP in naher Zukunft mit einer anderen Form anstelle des Sternchens gendern würde.

Für das Gendersternchen spricht, dass es das am häufigsten verwendete Zeichen für geschlechtergerechte Sprache und das bevorzugte Zeichen der queeren Community ist.

Der Doppelpunkt wird zwar gemeinhin als „blindenfreundlich“ wahrgenommen, ist es aber laut dem Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverband (DBSV) genauso wenig wie der Genderstern.

Deshalb rechnen wir damit, dass das Gendersternchen somit auch in Zukunft das vorherrschende Zeichen für geschlechtersensible Sprache im VCP sein wird.

Wurde diese Frage eigentlich schon auf dem BR1702 diskutiert, als die Gender-Schreibweise beschlossen wurde?

Dem Protokoll (Auszug siehe Anhang) zufolge nicht: „Eine Umformulierung der Verbandsbezeichnung ist vorerst nicht geplant“. Siehe dazu das Protokoll zum BR1702, Seite 10 (TOP D10).

Nun lässt sich einwenden, dass die Debatte um „korrektes“ Gendern nicht abgeschlossen ist. Aber welche Debatte ist das jemals? Es erscheint uns deshalb argumentativ irreführend, diesen Einwand vorzubringen. Mit geschlechtersensibler Sprache wollen wir möglichst viele Menschen in unserer Verbandssprache integrieren. Wenn wir eine Änderung wollen, dann sollten wir diese als Verein auf ganzer Linie durchsetzen - auch im Vereinsnamen.

Anhang

Protokollauszug aus dem Protokoll des BR1702, TOP D10

Wir bitten um Zustimmung.

Mitteldeutschland, 05.03.2022